



Gemeinde
Gommiswald

Schutzverordnung

Bereich Natur- und Landschaftsschutz

Planungsbericht

Stand: Mitwirkung

25.03.2021

2-18-321



SCHERRER
INGENIEURBÜRO AG

SCHERRER Ingenieurbüro AG
Hauptstrasse 16
9650 Nesslau

www.scherrer-ingenieurbuero.ch

info@scherrer-ingenieurbuero.ch

Telefon +41 (0)71 994 22 44

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Bestehende Grundlagen	3
1.2	Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen	3
2	Vorgehen / Beteiligte	4
2.1	Erstellung Inventare	4
2.2	Schutzgegenstände	4
3	Inventar	5
3.1	Grundsätze	5
3.2	Umfang der Inventare	5
3.3	Aufbau der Inventarblätter und Details der Inventarerarbeitung	6
4	Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz	9
4.1	Naturschutzgebiete und Pufferflächen	9
4.2	Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Baumreihen	11
4.3	Trockenmauern	13
4.4	Geotopschutzgebiete- und objekte	14
4.5	Natureinzelobjekte	14
4.6	Landschaftsschutzgebiete	15
4.7	Moorlandschaften	15
4.8	Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete)	15
4.9	Wildruhezonen	16
4.10	Sondernutzungspläne	16
4.11	Schutzkategorien ohne Objekte	16
5	Vorliegende Planungsinstrumente	17
6	Information und Mitwirkung	17
7	Vorprüfung	17
8	Öffentliche Auflage	17
9	Fakultatives Referendum betreffend Aufhebung Schutzbestimmungen Zonenplan und Baureglement	17
10	Genehmigung	18
11	Anhang	I

Glossar:

BioT	=	Biotop
EBG	=	Einzelbaum
HFUG	=	Hecken, Feld-, Ufergehölze und Lebhäg
HUeM	=	Hoch- und Übergangsmoor
NFA	=	Naturschutzgebiet feucht unbeweidet (Flachmoor/Streue)
NFB	=	Naturschutzgebiet feucht beweidet
NO	=	Natureinzelobjekt
NTA	=	Naturschutzgebiet trocken unbeweidet (Magerwiese)
SVO	=	Schutzverordnung

1 Ausgangslage

1.1 Bestehende Grundlagen

Die Gemeinde Gommiswald verfügt über drei rechtskräftige Schutzverordnungen der ehemaligen Gemeinden Ernetschwil, Rieden und Gommiswald, welche 2013 zur Gemeinde Gommiswald fusioniert wurden. Die Schutzverordnung von Ernetschwil ist seit 1994 rechtskräftig, diejenige von Gommiswald seit 1997 und diejenige von Rieden seit 2011. Die Schutzverordnungen umfassen im Wesentlichen die Schutzgegenstände aus dem Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Überprüfung der Schutzgegenstände erfolgte 2018 und 2019 im Feld und mit Orthophotos von 2004, 2009 und 2013. Fallweise wurden zusätzliche Luftbilder konsultiert.

1.2 Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet auch die periodische Überprüfung der vorhandenen Schutzgegenstände.

Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler.

Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes enthält der Richtplan verschiedene Vorgaben zu den Themen Vorranggebiete Natur- und Landschaft, Lebensraumverbund, Wildtierkorridore. Zusätzlich bestehen übergeordnet weitere nationale Inventare (Inventar der historischen Verkehrswege IVS, Inventar der historischen Gärten ICOMOS, Bundesinventare der Landschaften von nationaler Bedeutung sowie der Flachmoore, Hochmoore, Fledermausquartiere und der Amphibienlaichgebiete), die im Rahmen einer Überprüfung der kommunalen Schutzplanung ebenfalls zu berücksichtigen sind, jedoch teilweise nur den roten Teil einer SVO berücksichtigen. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Waldentwicklungspläne Goldingertal und Go-Ri-Ka-Be.

Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Sie können im Rahmen von Schutzverordnungen, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen, in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder auch mit Einzelverfügungen erlassen werden. Für grössere, zusammenhängende Gebiete werden Schutzmassnahmen in der Regel aber am einfachsten durch eine Verordnung festgelegt. So können Zusammenhänge zwischen einzelnen Schutzbereichen besser koordiniert und einheitlich geltende Schutzziele und Massnahmen formuliert werden.

2 Vorgehen / Beteiligte

2.1 Erstellung Inventare

Die Aufnahme der potentiellen Schutzgegenstände und die Erfassung in den Inventaren Natur- und Landschaftsschutz erfolgte von 2018 bis 2019 durch die Scherrer Ingenieurbüro AG, Nesslau.

Die Erstellung der Inventare beinhaltete folgende Schritte:

- Begehung des ganzen Gemeindegebietes und fotografische Aufnahme sowie Beschreibung und Bewertung aller in der bisherigen Schutzverordnung, in Einzelerlassen sowie in bisherigen Inventaren enthaltenen schutzwürdigen Gegenstände im Bereich Natur- und Landschaftsschutz;
- Aufnahme von zusätzlich seitens der kantonalen Amtsstellen zur Überprüfung geforderten Objekte sowie potentiell neuer, bisher nicht bekannter Objekte mit schutzwürdigem Charakter;
- Berücksichtigung aller relevanten, nationalen und kantonalen Inventare;
- Auswertung von lokalem Quellenmaterial;
- Auswertung der aktuell angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzungen, der GAÖL-Verträge sowie von Luftbildern und AV-Daten;
- Erstellen verschiedener Inventare im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Unterstützt wurden die Inventarisierungen themen- und gebietsbezogen durch eine gemeindeinterne Begleitgruppe „Kommission Schutzverordnung Gommiswald“. Diese Begleitgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

Inventarisierung Bereich Natur und Landschaft

- Peter Hüppi, Gemeindepräsident
- Nadja Gmür, Grundbuchverwalter-Stv., Landwirtschaftsamt
- Barbara Fritschi, Landwirtin
- Peter Eicher, Gemeinderat
- Fachplaner SCHERRER Ingenieurbüro AG, Markus Wortmann, Maya Valentini

Zu den Aufgaben der Begleitgruppe gehörten insbesondere die Unterstützung der Inventarisierung mit Lokalkenntnissen, das Zusammentragen der Einzelschutzbemühungen der vergangenen Jahrzehnte (Erlasse, Verfügungen, Auflagen im Baubewilligungsverfahren) sowie die Erstbeurteilung der Inventarinhalte und die Führung von Gesprächen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern bei unklaren Situationen.

2.2 Schutzgegenstände

Natur- und Landschaftsschutz: Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes wurden alle bisherigen Schutzgegenstände überprüft, korrigiert und ergänzt. Ausgangslage dazu bildeten die bisherigen Schutzverordnungen.

Zusätzlich wurden für die Erfassung insbesondere die folgenden, nationalen und kantonalen Inventare und Erlasse hinzugezogen:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung;
- Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung;
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung;
- Kantonales Geotopinventar;
- Kantonaler Richtplan (Lebensräume bedrohter Tierarten, Wildtierkorridore, Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung, Landschaftsschutzgebiete);

- Kommunalen Zonenplan;
- Waldentwicklungsplan Goldingertal und Go-Ri-Ka-Be

Weiter dienen folgende Unterlagen als wichtige Hilfsmittel:

- die von den Bewirtschaftern aktuell angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Verträge nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL-Verträge), Vernetzungsflächen und LQP-Elemente;
- die Daten der amtlichen Vermessung;
- die Wald-Bestandeskarte;
- das kantonale Heckeninventar mit Angaben zu den Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
- Orthophotos von 2004, 2009, 2011, 2013

3 Inventar

3.1 Grundsätze

Ein Inventar ist eine reine Sachverhaltsfeststellung und stellt noch keine Unterschutzstellung dar, auch wenn eine Einstufung bzw. Kategorisierung vorgenommen wird. Es ermöglicht einen detaillierten Überblick über die vorhandenen naturräumlich, ökologisch und landschaftlich interessanten Objekte und lässt Vergleiche zwischen den verschiedenen Objekten zu. Ein Inventar kann nicht angefochten werden, Betroffene und Interessierte werden jedoch dazu angehört. Das Inventar bildet die Grundlage für die Festsetzung der eigentlichen Schutzgegenstände. Die Festsetzung der Schutzgegenstände unterliegt einem Rechtsverfahren.

Jedes in einem Inventar aufgeführte Objekt muss klar identifizierbar sein. Die Identifikation erfolgt in erster Linie über die Objektnummer, Lokalbezeichnung, die Parzellennummern sowie über die Koordinaten. Hilfreiche Hinweise für die Wiedererkennung sind zudem die Bezeichnung des Objekttyps. Ein Inventarplan schafft definitive Gewissheit über die Lage eines Objektes und die lagemässige Verteilung der Objekte lässt Rückschlüsse auf Zusammenhänge zu.

3.2 Umfang der Inventare

Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz wurden gesamthaff rund 608 Objekte (Flächen, Linien und Punkte, ohne Grossschutzgebiete) aufgenommen. Diese finden sich in den jeweiligen Inventaren der Schutzgebiete, Hecken-, Feld- und Ufergehölze und Einzelbäume. Das Inventar liegt in einer Datenbank vor, aus der für jedes Objekt ein Objektblatt erstellt werden kann. Der Gemeinde und dem Kanton werden die Objektblätter in analoger Form in Ordnern und digital als PDF-File zur Verfügung gestellt.

3.3 Aufbau der Inventarblätter und Details der Inventarerarbeitung

Das Inventar zum Natur- und Landschaftsschutz umfasst zwei Ordner mit Objektblättern, einen zu den flächigen Naturschutzgebieten (Moore und Trockenstandorte) und Einzelbäumen, sowie den linearen Elementen wie Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Trockenmauern, punktuellen Einzelobjekten, sowie den Geotopschutzgebieten.



Naturschutzobjekte verschiedener Kategorien:
Streueried (flächig), Hecke (linear), Einzelbaum (punktuell)

Zu jedem Objekt besteht ein Objektblatt mit den wichtigsten Kenndaten, der Lage (Karte) und einer Foto-Dokumentation.

Die Inventarblätter im Bereich Natur- und Landschaftsschutz umfassen, abhängig vom Objekttyp, folgende Inhalte:

- Objekttyp und -nummer;
- Kenndaten zu anderen Inventaren (Bund, Kanton), Flurname, Parzelle(n), Fläche, Länge etc.;
- Beschreibung, zusammengesetzt aus Typ, Lage und Standortverhältnissen;
- Zustand mit Angaben typischer Arten, Ökologie, Besonderheiten, Bedeutung in der Landschaft;
- Bewertung der Ökologie, der Objektausbildung, der Bedeutung in der Landschaft;
- Angaben zur Bewirtschaftung und Hinweise zur Pflege (fakultativ);
- Hinweise zu Schutz- und Unterhaltmassnahmen oder Aufwertungen (fakultativ);
- Angaben zu Beeinträchtigungen bezüglich Nährstoffeintrag, Beschattung, Verschilfung, Neophyten und weiteren Beeinträchtigungen;
- Detailplan mit Objektabgrenzung;
- Fotodokumentation mit Überblick und/oder Detailansicht.

Ein Beispiel eines Objektblattes findet sich im Anhang 1 (Beispiel Einzelbaum).

Primär galt es, das bestehende Inventar zu überprüfen. Zudem wurden Potenzialstandorte eruiert, die sich z.B. aus dem Luftbild, Hinweisen von Lokalkennern und eigenen Einschätzungen ergaben.

Von den nachfolgenden Rahmenbedingungen sollte für jedes Objekt mindestens ein Kriterium erfüllt sein, um in das Inventar aufgenommen zu werden:

- Schutzwürdigkeit nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG);
- Vielfältigkeit in der Zusammensetzung, wichtige Vernetzungsfunktion, Einzigartigkeit;
- Ästhetische Bedeutung: Prägende typische Form und Erscheinung, besondere Bedeutung im Landschaftsbild;
- Quantitative Bedeutung in Bezug auf Ausdehnung, Länge und Grösse;
- Bei Einzelobjekten wie den Einzelbäumen: Alter, Wuchsform, Standort, kulturhistorische Bedeutung und Zustand.



Naturschutzflächen verschiedener Typen: Flachmoor, Magerwiese und Biotop

Vorgehen bei der Inventarisierung:

Zu Beginn wurden alle verfügbaren **Datengrundlagen** wie die bestehenden Bundesinventare, Luftbilder (auch historische Luftbilder), Geodaten der bestehenden Schutzverordnung, GAÖL- und Richtplan-Daten, Waldbestandesdaten, Vernetzungs- und LQP-Daten, Parzellen und LN-Daten zusammengetragen und analysiert.

Danach erfolgte eine erste **GIS-Aufbereitung** der Schutzflächen für die Felderhebung mit vorgängigen technischen Grenzanpassungen an Waldgrenzen, Parzellendaten und AV-Daten. Die Ermittlung von Potenzial-Standorten, Konfliktbereichen und provisorische Ausschcheidung von fehlenden Pufferzonen erfolgte mit den bestehenden Geodaten und Luftbildanalysen, die dann im Feld kontrolliert wurden. Alle Daten wurden auf Feld-Tablets mit GPS überspielt, sodass im Feld alle Informationen wie GAÖL-Flächen, BFF-Nutzung, Bewirtschafter, Parzelleninformationen abgerufen werden konnten.

Die **Feldbegehungen** der Schutzobjekte erfolgten während der Vegetationsperioden 2018 bis 2019. Alle Daten wurden digital mit dem Feld-Tablet und einer Handy-App erfasst. Die Überprüfung der Grenzverläufe der Schutzgebiete und Pufferzonen wurde bei unklaren Verhältnissen mit einem GPS im Submeter-Bereich aufgenommen. Jede Schutzfläche wurde floristisch grob erfasst. Die Vegetationslisten liegen in einer internen Datenbank vor. Detailabgrenzungen innerhalb der Schutzgebiete erfolgten bei besonderen Verhältnissen wie z.B. bei Davallseggenriedbereichen, Hochstaudenstreifen an den Waldrändern oder markanten Adlerfarnbeständen. Pro Objekt wurden Angaben zum Zustand wie der Verbuschung, Verschilfung, Nährstoffeinflüsse und Beschattung gemacht. Die Kriterien zum Zustand werden in Anhang 2 umschrieben. Im Zuge der Feldbegehung wurden Funde von Neophyten dokumentiert und auch im Neophyten-Portal gemeldet.

Die **Beurteilung der Schutzwürdigkeit** der Objekte erfolgte bei den flächigen Schutzobjekten nach deren floristischen Zusammensetzung gemäss Charakterarten des Moorschlüssels vom Bund für die Feuchtgebiete sowie bei den Trockenwiesen- und Weiden gemäss Vorgabe des Artenspektrums vom Bund gemäss TWW-Schlüssel. Zudem wurden Arten, die auf eine hohe Qualität hinweisen (QII-Zeigerarten gemäss BLW) explizit berücksichtigt. Bei den Schutzobjekten wie den Einzelbäumen und Hecken erfolgte die Beurteilung nach deren physischen Ausprägung sowie der ökologischen und landschaftsästhetischen Qualität. Bei den Biotopen wie Tümpel und Teiche nach deren ökologischen Bedeutung als Amphibienlaichgewässer und als aquatischen Lebensraum generell.

Bei der **Überprüfung der bisherigen Schutzverordnung** konnten neben Lagefehlern auch inhaltliche Mängel festgestellt werden. So konnten einzelne Schutzgebietszuordnungen nicht nachvollzogen werden. Nicht mehr vorhandene Schutzgegenstände, wie z.B. fehlende Hecken, wurden mit historischem Bildmaterial überprüft. In den alten Schutzverordnungen der Gemeinde, waren viele Hecken ohne Überprüfung im Feld aus dem alten Übersichtsplan übernommen worden. Wenn eine Heckenausscheidung anhand historischer Luftbilder nicht nachvollzogen werden kann, wird auf eine Ersatzforderung verzichtet. Wenn es Beweise für den Bestand der Hecke gibt, wird ein Ersatz gefordert. Zusätzlich wurden viele neue Einzelbäume, Hecken und Schutzflächen aufgenommen.

Die **Pufferflächen** (UB) wurden überprüft und im Einzelfall den topographischen Gegebenheiten vor Ort angepasst. Bei den lokalen Schutzgebieten wurden Pufferzonen von 10 Metern resp. 5 Metern bei flachen/hangparallelen Situationen ausgedehnt. Bei den Hoch- und Flachmooren von regionaler und nationaler Bedeutung wurden die Pufferzonen gemäss Pufferzonenschlüssel des Bundes überprüft. Fehlende Pufferzonen wurden ergänzt. Es wurden keine Pufferzonen unterhalb von am Hang liegenden Objekten erfasst.

Alle Objekte erhalten eine neue **Objektnummer** je Objekt-Typ. Diese sind nach den ehemaligen Gemeindegebieten gruppiert. Nummer 1-499 ist für die ehemalige Gemeinde Ernetswil reserviert, 500-999 für Gommiswald und >1000 für die ehemalige Gemeinde Rieden. Die Objektnummern wurden jeweils mehr oder weniger aufsteigend von Nordosten nach Südwesten vergeben. Im Objektblatt werden zudem die alten Objektnummern der bisherigen Schutzverordnung als Zusatzinformation mitgeführt, um Rückschlüsse zu ermöglichen. Aufgrund nachträglicher Löschungen von Objekten gibt es Lücken in der Nummerierung.

Die **linearen Schutzgegenstände**, wie Hecken- und Ufergehölze, Trockensteinmauern und Feldgehölze wurden im Vorfeld aus Luftbildern eruiert. Dabei diente die in 2009 erfasste Heckenkartierung im Auftrag des ANJF und des Kantonsforstamts als wichtige Grundlage. Diese wurde mit den aktuellsten Luftbildern (2013/14) überprüft und im Feld überarbeitet. Die im alten Schutzplan dargestellten Hecken zeichneten sich häufig durch Lagefehler und Ungenauigkeit aus. Das Heckeninventar wurde somit komplett überarbeitet. Für die flächigen Feldgehölze wurden die für den Forst geltenden Flächenkriterien der Walddefinition angewandt (ausserhalb Baugebiet > 500m² und mit einer Mindestbreite von 12 Metern ausserhalb der Bauzonen).

Gemäss NHG gelten alle Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche aus einheimischen Arten bestehen, grundsätzlich als schützenswert. Diesem Anspruch entsprechend, wurde versucht, ein möglichst vollständiges Heckeninventar mit den schützenswerten Hecken und Ufergehölzen zu erstellen.

Bei den linearen Elementen wurde neben dem Typ (Lebhag, Hecke oder Ufergehölz etc.) und der Artzusammensetzung auch deren Zustand aufgenommen.

Die **grossräumigen Schutzgebiete** wie Lebensraum-Kerngebiete, Lebensraum-Schongebiete sowie Landschaftsschutzgebiete wurden, basierend auf dem Richtplan, der Schutzverordnung und den Fach- und Ortskenntnissen nur marginal angepasst.

Die **geologischen Schutzgebiete** der bestehenden Schutzverordnung wurden überprüft und geometrisch angepasst. Dabei dienten das Geotop-Inventar des Kanton St. Gallen, die geologische Landeskarte und die topographischen Verhältnisse (Geländemodell) sowie die Begehungen vor Ort als Grundlage der wenigen Anpassungen.

4 Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz

Die Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz der Gemeinde Gommiswald besteht aus dem Schutzplan, dem Schutzverordnungstext, den dazugehörigen Verzeichnissen und dem Inventar.

Inhaltlich umfasst die Schutzverordnung folgende Kategorien:

- Naturschutzgebiete;
- Übergangsbereiche (Pufferflächen);
- Hecken, Feld- und Ufergehölze, Baumreihen;
- Trockenmauern
- Einzelbäume;
- Geotopschutzgebiete und -objekte;
- Landschaftsschutzgebiete;
- Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer);

Der Schutzverordnungstext basiert auf der Musterschutzverordnung des Kantons, berücksichtigt jedoch auch die bisherigen Schutzbestimmungen und Anforderungen aus den lokalen Gegebenheiten.

4.1 Naturschutzgebiete und Pufferflächen

Die geometrischen Abgrenzungen der Schutzgegenstände in der bestehenden Schutzverordnung weisen diverse Mängel auf. Diese Abweichungen und Unterschiede von mehreren Metern zur aktuellen Inventarisierung lassen sich wie folgt erklären:

- Es haben definitiv Veränderungen an der Vegetation stattgefunden. Die Nutzung wurde z.B. gegenüber der damaligen Bestandesaufnahme zur Schutzverordnung geändert. Es besteht Handlungsbedarf.
- Die geographische Lage der Objekte ist aufgrund der damaligen möglichen Erfassungsmethoden sehr ungenau (fehlende technische Hilfsmittel wie GIS, Orthophotos, GPS etc.) und wird durch die GIS-Bearbeitung in der Regel korrigiert.
- Die Schutzflächen wurden im Plan nicht genau übertragen, es liegt ein kartographisches Generalisierungsproblem der damaligen Erfassungsmethode vor. Der Generalisierungseffekt kann grosse geometrische Ungenauigkeiten hervorrufen. Dies ist besonders bei den linearen Hecken der Fall.
- In seltenen Fällen liegen Fehleinschätzungen vor. Die Abgrenzung kann im Einzelfall nicht nachvollzogen werden. Häufig hilft nur ein historischer Bildvergleich.
- Die Schutzflächen liegen teilweise im Wald, da sich die Waldränder entweder verändert haben oder nicht genau berücksichtigt wurden (Übertrag aus den alten Übersichts- oder Grundbuchplänen mit veralteten Waldgrenzen und Heckensignaturen). Dies sind in der Regel kosmetische Ungenauigkeiten, die durch die GIS-Bearbeitung formell bereinigt werden können.



Typische Situation Lagequalität alte SVO (rot gestrichelt) und neues Inventar (blau)

Die Bilanz zwischen alter und neuer Schutzverordnung zeigt eine Zunahme der Schutzfläche um 6.4 Hektaren. Dabei hat die Zu- und Abnahme der Flächen pro Objekttyp neben den schon oben erwähnten Gründen (Geometriefehler), weitere Ursachen die nachfolgend umschrieben werden:

Die Fläche der **nicht beweideten Flachmoore** (NFA) hat um 805 Are abgenommen. 393 Are davon wurden neu als Hochmoor unter Schutz gestellt, was grundsätzlich eine Verstärkung des Schutzes bewirkt. Nur drei kleinflächige Objekte (49 Are) sollen aus der SVO entlassen werden. 7 Teilobjekte oder 3750 Are aus der alten Schutzverordnung werden in eine Magerwiese umklassiert, da diese keine typische Moorvegetation zeigen.

Die **beweideten Flachmoore** (NFB) nahmen um 68 Aren zu, da im Sömmerungsgebiet zwei beweidete Flachmoore gemäss alter SVO als Flachmoor mit spezieller Bewirtschaftung (NFA3) oder als unbeweidetes Flachmoor klassifiziert waren. Ein Objekt wurde neu aufgenommen (NFB502).

Bei den **Hoch- und Übergangsmooren** (HUeM) wurden aus vegetationskundlichen und ökologischen Gründen grossflächige Hochmooranflüge in den Flachmoorkomplexen separat erfasst (+ 7 Objekte, Anhang 5). Zusätzlich wurde ein Hochmoor in der Breitenau neu in die Schutzverordnung aufgenommen. Die Hochmoorkategorie HUeM erhöhte sich somit um 519 Aren auf insgesamt 575 Aren.



Zwei Flachmoore und ein Detailaspekt eines Hochmoors mit der Moosbeere

Die Anzahl der **Magerwiesen** (NTA) hat um 12 Objekte zugenommen. Dabei werden 3 Objekte wegen mangelnder Schutzwürdigkeit aus der Schutzverordnung entlassen und 9 Objekte neu in die Schutzverordnung aufgenommen. Zudem wurden 7 Teilbereiche von ehemaligen Flachmooren in eine Magerwiese umklassiert. Insgesamt hat die Fläche der geschützten Magerwiesen um 886 Aren zugenommen.



Beispiele wertvoller Magerwiesen in der Gnippenweid, im Baumäst und im Bärenbad

Fehlende **Pufferzonen** wurden ergänzt, die bestehenden überprüft. Dabei wurde zwischen lokalen und regionalen Objekten unterschieden. Die Fläche der Pufferzonen erhöht sich um 66 Aren.

In der alten Schutzverordnung von Ernetschwil waren drei **Biotope** (BioT) am Ricken erfasst. In den Schutzverordnungen der anderen beiden ehemaligen Gemeinden waren keine Biotopie aufgeführt. In der neuen Schutzverordnung wurden nun 6 zusätzliche Biotopie inventarisiert, die sich u.a. als wichtige Amphibienlaichgebiete auszeichnen (Anhang 7).



Zwei Biotopie aus der alten Schutzverordnung sowie ein neu aufgenommenes

4.2 Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Baumreihen

Das Inventar der geschützten **Einzelbäume** umfasst die schutzwürdigen freistehenden Bäume in der Gemeinde. Sie prägen das Landschaftsbild besonders. Das bisher vorhandene Inventar war sehr lückig. Im ganzen aktuellen Gemeindegebiet standen nur sehr wenige Bäume unter Schutz. Zusätzlich gab es ein Landschaftsschutzgebiet in Rieden in welchem alle Hecken und Feldgehölze geschützt waren. Tatsächlich war damit jedoch wahrscheinlich nur ein Schutz für die landschaftsprägenden Bergahorne im Sömmerungsgebiet beabsichtigt. Diese wurden nun einzeln inventarisiert um den wahren IST-Zustand zu erfassen. Da dieses Landschaftsschutzgebiet grösstenteils mit einem Lebensraum-Kerngebiet überlappt, wird dieses nun aus der Schutzverordnung entlassen und als Lebensraum-Kerngebiet weitergeführt.

Insgesamt sind nun 70 Einzelbäume neu in der Schutzverordnung aufgeführt, gegenüber 10 Einzelbäumen der momentan gültigen Schutzverordnung. Das ist eine Zunahme um 60 Objekte (Anhang 11). Ein geschützter Bergahorn auf der Alp Wielesch war nicht mehr vorhanden, ein weiterer in sehr schlechtem Zustand. Da dort zahlreiche Bergahorne neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden und bereits einige Ersatzbäume gepflanzt wurden, wird auf eine Ersatzforderung am selben Standort verzichtet.



Bergahorn bei der Alp Wielesch, Winterlinde am Chirnenberg, mächtiger Nussbaum im Bachwägen

Gommiswald ist durch zahlreiche **Hecken, Ufergehölze und Lebhäg** geprägt. Sie charakterisieren neben den Mooren am Ricken das Landschaftsbild und sind als wichtige Vernetzungselemente gerade zwischen den intensiv genutzten Landschaftskammern und den Siedlungsräumen zu begreifen. Zudem erfüllen sie, je nach Ausprägung, vielfältige ökologische Funktionen. Typisch in Gommiswald sind auch die einreihigen Lebhäg, die idealerweise abschnittsweise ca. alle 3-6 Jahre auf den Stock (ca. 0.5 - 1m) gesetzt werden. Viele der in der Schutzverordnung verzeichneten Hecken sind als einreihige Lebhäg zu verstehen. Umgangssprachlich werden diese Elemente auch als Studehag oder Hecke bezeichnet.

Um der Begriffsvielfalt Einheit zu gebieten, wurden die Hecken- und Ufergehölze gemäss folgenden Kriterien unterschieden:

- Einreihige Lebhäg, welche auch typisch für Gommiswald sind. Meist artenarm, häufig aus Esche und Hasel bestehend. Lebhäge werden idealerweise regelmässig abschnittsweise geschnitten. Neben der wichtigen Vernetzungsfunktion haben sie besonders einen kulturlandschaftlichen Wert.
- breitere (2- 3 reihige) Strauchhecken, i. d. Regel sehr artenreich und wichtige Vernetzungsbiotope.
- Baumreihen und -hecken. Vorwiegend aus Waldbäumen bestehende einreihige Gehölzstreifen.
- Typische Ufergehölze entlang von Bächen und Rinnsalen. Ufergehölze werden abschnittsweise gepflegt und teilweise auf den Stock gesetzt.

Wie schon in Kap. 3.3 angesprochen, war das Heckeninventar der Gemeinde unvollständig und ungenau. Mit dem neuen Inventar sind alle relevanten Gehölze dokumentiert. Gesamthaft wurden 313 lineare Objekte wie Lebhäg, Hecken und Ufergehölze mit einer Gesamtlänge von 29.8 km Länge kartiert. Ein Vergleich mit dem alten Heckeninventar ist nicht möglich. Zu gross sind die kartographischen und inhaltlichen Mängel der alten Schutzverordnungen. So konnten diverse Hecken schon bei der Inkraftsetzung der alten Schutzverordnungen als nicht existent deklariert werden (25 Elemente mussten entlassen werden). Ein Gesamtvergleich kann somit nicht seriös erstellt werden. Hier muss ein objektweiser Vergleich stattfinden. Grundsätzlich ist die Anzahl der Heckenobjekte deutlich gestiegen (von 188 auf 313 Objekte), die Gesamtlänge kann als +/- gleich beurteilt werden.

Im Feld wurden Verstösse und Abweichungen beim Heckenschutz erfasst, protokolliert und besprochen. Insgesamt können 9 Objekte als zerstört betrachtet werden. Diese sind im Anhang 9 aufgeführt. Je nach Situation wurde auf Wiederanpflanzung oder Ersatz durch Alternativobjekte entschieden. Einige alte Hecken gelten heute als Waldfläche und wurden aus der SVO entlassen. Zusätzlich gibt es 4 Hecken, welche gekürzt wurden und wieder verlängert werden müssen (Anhang 9).

18 flächige **Feldgehölze** werden als schützenswert betrachtet. Sie unterstehen nicht dem Waldgesetz und bilden einen wichtigen ökologischen Rückzugsraum in der Landwirt-

schaftszone. In der alten Schutzverordnung waren 9 Feldgehölze aufgelistet, 5 davon gelten heute als Wald und sollen entlassen werden. Gleichzeitig sind 14 neue Feldgehölze in die Schutzverordnung aufgenommen worden.

Die einzigartige unter Schutz stehende Eschenallee im Bärenbad / Chlosterberg befindet sich u.a. aufgrund des Eschensterbens in Auflösung. In einem Abschnitt wurden als Ersatz Ahome gepflanzt. Im zweiten Abschnitt soll dies nun auch so gemacht werden. Eine weitere Baumallee wurde am Rande einer ehemaligen Kiesgrube am Eichholzweg aufgenommen.



Lebhag im Scheibüel, Feldgehölz im Schaufelbühl und die Ersatzpflanzung der Baumallee bei Bärenbad

4.3 Trockenmauern

Auf dem Gemeindegebiet Gommiswald finden sich diverse Trockensteinmauerkomplexe in unterschiedlichem Erhaltungszustand. Besonders im Übergang von der landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Alpgebiet, aber auch direkt im Alpgebiet (u.a. Grenzelement zur Nachbargemeinde Ebnat-Kappel) konzentrieren sich die Mauern. Wenige Trockenmauern und deren Reste finden sich im Bereich des Siedlungsgebietes von Rieden. Erfasst wurden Trockenmauern, die in ihrer Ausprägung noch als Mauer wahrgenommen werden, darunter fallen auch Stützmauern in Trockenbauweise. Im Wissen, dass ihre Hag-Funktion schon seit einiger Zeit nicht mehr erfüllt wird, gelten sie dennoch als Zeugen früherer Besitzes- und Nutzungsverhältnisse. Wenige geschützte Mauern befinden sich im geschlossenen Wald. Zeugen einer ehemaligen Weideabgrenzung. Gegenüber den alten Schutzverordnungen wurden 6 Objekte mehr erfasst, davon werden alle in die neue Schutzverordnung übernommen (Anhang 10). Ein in 2020 beginnendes Sanierungsprojekt im Bergli, Rieden wurde berücksichtigt.



Beispiele einzelner Trockenmauern auf dem Gemeindegebiet Gommiswald

4.4 Geotopschutzgebiete- und objekte

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Lebens und des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen.

Geotope von kantonaler (potentiell nationaler sowie regionaler) Bedeutung sind im kantonalen Richtplan bezeichnet und über die kommunalen Schutzverordnungen einem entsprechenden Schutz zu unterstellen. Insbesondere sind Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, untersagt. Dazu gehören erhebliche Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

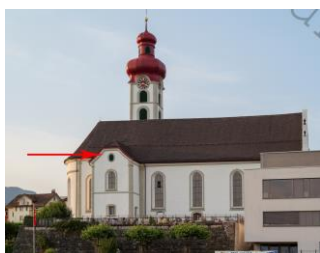
Gommiswald verfügt 7 Geotopschutzgebiete lokaler, regionaler und nationaler Ausprägung. Ein Gebiet mit einem Dolinenschwarm wurde ergänzt (Anhang 13), ein Objekt wurde entlassen (Anhang 14). Die anderen Gebiete entsprechen in ihrer Abgrenzung weitgehend der alten Schutzverordnung und wurden nur den realen Geländeformen entsprechend präzisiert. Zudem wurde 1 lokales Geotop-Einzelobjekt übernommen (Findling beim Regelstein). Das Dolinenfeld auf dem Tanzboden SG377 und die Eisrandlage Schmitten SG327 sind Geotopschutzgebiete von kantonaler Bedeutung. Bei den Schieferkohleflözen im Böllenbergtobel handelt es sich um ein ganz besonderes und nationales Geotopschutzgebiet (SG21). Es kann als das besterhaltenste Lignitlager der Schweiz, welches aus Torfmoor entstanden ist, bezeichnet werden. Diese zwischeneiszeitlichen und pflanzenreichen Schieferkohleserien sind im Tobel an diversen Aufschlüssen sichtbar. Über Jahrhunderte wurde hier qualitativ hochwertige Kohle abgebaut, bis in die 1940er Jahre. Zudem ist das Böllenbergtobel sehr naturnah und reich an geomorphologischen Erosionsmerkmalen.



Doline auf dem Tanzboden, Eisrandlage Schmitten und Kalksteinfindling auf dem Regelstein

4.5 Natureinzelobjekte

Als einziges Natureinzelobjekt wurde das Fledermausquartier im Dachstock der Pfarrkirche St. Jakobus in Gommiswald aufgenommen. Es beherbergt eine bedeutende Kolonie des Grossen Mausohrs. Das Quartier ist von nationaler Bedeutung.



Fledermausquartier in der Kirche St. Jakobus, Gommiswald

4.6 Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete dienen dem Erhalt vielfältiger und charakteristischer Landschaftsräume mit ihren landschaftsprägenden Elementen. Die Gebiete der bisherigen Schutzverordnung wurden nur teilweise übernommen, wenn sie sich nicht mit einem Lebensraum-Kern- oder Schongebiet deckungsgleich waren. Die entlassenen Landschaftsschutzgebiete sind in Anhang 15 aufgeführt.



Landschaftsschutzgebiete Kirchbühl/Englen und Kloster Berg Sion

4.7 Moorlandschaften

Die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind einmalige und unersetzliche Landschaften, die zu den seltensten, schönsten und für die Natur wertvollsten Gebieten der Schweiz gehören. Sie sind Lebensräume vieler geschützter Pflanzen und Tiere. Auf dem Gemeindegebiet Gommiswald befindet sich ein nur zwei sehr kleine Bereiche der Moorlandschaft „Unterer Hüttenbüel“ ML132, welche das Flachmoor-Objekt NFA500 enthält.

4.8 Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete)

Die Lebensräume haben den Zweck, seltene Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen. Die Lebensräume basieren weitgehend auf dem kantonalen Richtplan und wurden nur geringfügig geometrisch angepasst. Man unterscheidet bei den Lebensräumen zwischen Lebensraum Kerngebieten mit grösseren Einschränkungen und Lebensraum Schongebieten mit geringeren Einschränkungen für den Menschen.



Lebensraumkerngebiet bei der Alp Nüzimmer, Lebensraumschongebiet ob dem Ricken Richtung Chäseren

4.9 Wildruhezonen

Wildtiere brauchen Rückzugsgebiete, in welchen sie nicht gestört werden. Wildruhezonen sind ein Instrument, um solche Rückzugsgebiete zu sichern. In den bisherigen Schutzverordnungen war nur in Rieden eine Wildruhezone (WRZ1, Bächenwald / Steinwald / Breitmooswals / Zinggenwald und Hauwald) ausgeschieden. Auf Kantonsebene wurden in den letzten Jahren weitere Wildruhezonen ausgeschieden die als Grundlage für die Wildruhezonenausscheidung der Schutzverordnung dienten. In Rücksprache mit dem Wildhüter und unter Berücksichtigung des Waldentwicklungsplanes wurden die Perimeter ausgeschieden. Dabei wurden die Nachbargemeinden mit in die Wildruhezonenplanung einbezogen. Insbesondere mit den Gemeinden Wattwil und Ebnet-Kappel wurde auf Verordnungsebene das Reglement der Betretungszeiten und Routen abgestimmt.

Die winterliche Ruhezeit wurde für den Zeitraum vom 15. Dezember bis 15. April festgelegt. Es wurden ferner besondere Bestimmungen für die Langlauf-Loipe Ricken-Wissboden festgelegt.

4.10 Sondernutzungspläne

Auf dem Gemeindegebiet Gommiswald befinden diverse Kiesabbaugebiete mit den dazugehörigen Deponiestandorten. Es handelt sich momentan um:

- Abbauplan Eichholz
- Kiesabbauplan Häbligen
- Abbauplan Cher
- Deponieplan Steigriemen-Schönenbach

Diese Gebiete werden nach dem Kiesabbau wieder aufgefüllt, rekultiviert und mit entsprechenden ökologischen Aufwertungen ergänzt. Die gemäss bestehender SVO zerstörten Schutzgegenstände werden wieder ersetzt. Da der Abbau und die Rekultivierung auf diesen Flächen noch nicht abgeschlossen sind, werden die Massnahmen in Sondernutzungsplänen festgehalten. Um die Aktualität der Schutzverordnung für diese Gebiete zu gewährleisten, wird im Schutzplan auf diese Sondernutzungspläne verwiesen. Auf eine Darstellung von Schutzgegenständen in diesen Perimetern mit Ausnahme der bereits neu gepflanzten Hecken wird verzichtet. In den Rekultivierungsplänen werden verbindliche ökologische Aufwertungen rechtsverbindlich festgehalten. Die Gemeinde wird nach Abschluss aller Rekultivierungsmassnahmen deren Umsetzung überprüfen.

4.11 Schutzkategorien ohne Objekte

Folgende weitere Schutzkategorien wurden überprüft, aber keine Objekte für die neue Schutzverordnung vorgeschlagen:

- Magerweiden
- Auenschutzgebiete
- Rückführungsflächen
- Lebensraum Gewässer

5 Vorliegende Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Inventar Naturschutzgebiete;
- Inventar Baum und Heckenschutz;
- Inventar der Feldgehölze
- Inventar Geotopschutzgebiete;
- Schutzverordnungsplan, M 1:10'000;
- Schutzverordnungstext;
- Schutzobjektverzeichnisse;
- Planungsbericht.

6 Information und Mitwirkung

Alle Bewohner der Gemeinde Gommiswald wurden über das Gemeindeblatt und eine öffentliche Bekanntgabe im Schaukasten über die Ausarbeitung der Schutzverordnung im Vorfeld informiert. Es wurde das Angebot unterbreitet, Fragen zu beantworten und allfällige gemeinsame Geländebegehungen und Einzelgespräche durchzuführen. Zusätzlich fand ein Informationsabend für die Betroffenen Bewirtschafter statt an dem auch die Eigentümer teilnehmen konnten. Die Öffentlichkeit wird über Medienberichte weiterhin informiert. Die Unterlagen werden zudem einer öffentlichen Vernehmlassung unterstellt.

7 Vorprüfung

Der Inventarentwurf wurde mit den kantonalen Amtsstellen der Natur, Jagd und Fischerei teilweise vorbesprochen. Aus diesen Gesprächen resultierten verschiedene Anpassungen und Ergänzungen.

Nach erfolgter Umsetzung der Inventarresultate in die eigentlichen Schutzverordnungsinstrumente hat der Gemeinderat Gommiswald das Gesamtpaket der Schutzverordnung zur offiziellen Vorprüfung verabschiedet.

Die Unterlagen zur Schutzverordnung Gommiswald werden dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation im Herbst 2019 eingereicht.

8 Öffentliche Auflage

Die Schutzverordnung sowie die damit verbundenen Schutzaufhebungen im Zonenplan werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden.

9 Fakultatives Referendum betreffend Aufhebung Schutzbestimmungen Zonenplan und Baureglement

Die Aufhebung der Schutzbestimmungen im Zonenplan untersteht dem fakultativen Referendum.

10 Inkrafttreten

Die Schutzverordnung Gommiswald tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz der Schutzverordnungen der ehemaligen Gemeinde Ernetswil vom 3. November 1994, der ehemaligen Gemeinde Gommiswald vom 26. Mai 1997 und der ehemaligen Gemeinde Rieden vom 31. März 2011 werden aufgehoben..

11 Anhang

Anhang 1: Beispiel Objektblatt Einzelbaum.....	II
Anhang 2: Bilanz zwischen bestehender rechtskräftiger SVO und neuer SVO	III
Anhang 3: Kategorien Beeinträchtigungen und Gefährdungen	IV
Anhang 4: Neu aufgenommene Flachmoore NFA	V
Anhang 5: Neu aufgenommene/ausgeschiedene Hochmoor- und Übergangsmoore HUeM.....	V
Anhang 6: Neu aufgenommene Magerwiesen NTA.....	VI
Anhang 7: Neu aufgenommene/ausgeschiedene Biotope BioT.....	VI
Anhang 8: Zu entlassende Naturschutzgebiete	VI
Anhang 9: Hecken/Baumreihe verlängern/wiederherstellen.....	VII
Anhang 10: Hecken entlassen	VIII
Anhang 11: Neu aufgenommene Trockensteinmauern TM	VIII
Anhang 12: Neu aufgenommene Einzelbäume EB	IX
Anhang 13: Zu entlassende Einzelbäume (EB)	XI
Anhang 14: Neu aufgenommenes Geotopschutzgebiet (GeoS).....	XI
Anhang 15: Zu entlassendes Geotopschutzgebiet (GeoS)	XI
Anhang 16: Zu entlassende Landschaftsschutzgebiete (LS).....	XI

Anhang 1: Beispiel Objektblatt Einzelbaum

Inventar - Schutzverordnung Gommiswald

Objekt: EBG1000

Baum- und Heckenschutz

Einzelbaum, Baumgruppe

Einzelbaum

Flurname: Bachwegen

Koordinaten: 2721640 / 1231672

Feldbegehung: 13.08.2018

Alte Objekt Nr.: EB 1

Parzelle(n): 87R

Beschreibung:

Mächtiger Nussbaum oberhalb der Riedenerstrasse mit Bildstöckli vorne dran.

Zustand:

gesund



Anhang 2: Bilanz zwischen bestehender rechtskräftiger SVO und neuer SVO

Schutzobjekte	Anzahl Objekte rechtskräftige SVO	Fläche (Are) Objekte rechtskräftige SVO	Anzahl Objekte neue SVO	Fläche (Are) Objekte neue SVO	Anzahl neuer Objekte	Anzahl zu entlassende Objekte	Bilanz Are / Anzahl	Erläuterung
Biotope (Biot)	3	35	9	137	6		+107	Biotope vorher als NFA erfasst exklusiv Wasserfläche
Hoch- und Übergangsmoore (HUeM)	1	56	9	575	7		+519	Hochmooranflüge und Übergangsmoore konsequenter ausgeschieden
Flachmoore nicht beweidet (NFA)	66	7686	72	6881	15	3	-805	Umklassierung: 394 Aren neu HUeM und 390 Aren neu NTA ausgeschieden.
Flachmoore beweidet (NFB)			3	68	3		+68	2 Objekte vorher als NFA/NFA3 erfasst
Mager- und Trockenwiesen (NTA)	6	149	18	1035	9	3	+886	390 Aren vorher als NFA erfasst, sowie der Magerwiesenkomples Attenbach/Baumäst
Pufferzonen (UB)	41	1503	61	1569	17	2	+66	
Einzelbäume (EBG)	10		70		62	2	+60	Ausweitung des Inventars auf das ganze Gemeindegebiet
Hecken/Ufergehölze, Lebhög (HFUG)	188	30'116 m	317	29'963 m	112	25	-153 m	Vergleich unmöglich (siehe Kap. 2.4.)
Feldgehölze (HFUG)	9	59 ¹	18	59	14	5	+/- 0	neue flächige Ausscheidungen, Vergleich nicht möglich
Trockenmauern (TM)	16	2300 m	22	3066 m	6		+766 m	Ausweitung des Inventars (u.a. diverse alte Stützmauern)
Naturobjekte (NO)	0		1				+1	Fledermausquartier von nationaler Bedeutung in der Pfarrkirche St. Jakobus
Geotopschutzgebiete (GeoS)	5		7		2	1	+2	1 neues Dolinenfeld und regionales Geotopschutzgebiet Schmitten
Geotopeinzelobjekte (Geo)	1		1					Findling Regelstein (in alter SVO als Einzelbaum gezählt)

¹ In alter Schutzverordnung als Linien erfasst, Fläche daher geschätzt

Anhang 3: Kategorien Beeinträchtigungen und Gefährdungen**Allgemein:**

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche
keine	Merkmal nicht vorhanden, kein Handlungsbedarf
gering	Merkmal kaum ausgeprägt, hat fast keinen bis nur geringen Einfluss auf das Objekt, Handlungsbedarf nicht zwingend, allenfalls besteht kleinräumig Handlungsbedarf
mittel	Merkmal ist vorhanden und sichtbar. Ausprägung diffus vorhanden, Handlungsbedarf in Teilbereichen sinnvoll.
stark	Merkmal gut sichtbar und dominierend. Handlungsbedarf je nach Merkmal kurz- bis mittelfristig vorhanden.

Beschattung:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche
keine	Kaum bis keine schattenwerfenden Strukturen
gering	Objekt geringfügig i.d.R. an den Randlagen im Tagesverlauf beschattet, mehrheitlich besonnt
mittel	Ca. 1/3 mehrheitlich im Tagesverlauf schattig
stark	Über die Hälfte mehrheitlich im Tagesverlauf schattig

Verbuschung:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche
keine	keine Gehölzstrukturen vorhanden
gering	Vereinzelte Gehölzaufkommen die durch den jährlichen Schnitt entfernt werden. Sporadische Gehölzstrukturen.
mittel	Ca. 1/3 der Fläche mit Gehölzen und Büschen bestanden
stark	Über ein Drittel der Fläche vom Objekt ist mit Gehölzen und Gebüsch bestanden, eine typische Streunutzung ist in Teilbereich nicht mehr möglich. Eine Nutzung hat schon länger nicht mehr stattgefunden.

Nährstoffeinflüsse:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche
keine	Keine negativen Nährstoffeinflüsse erkennbar
gering	Vereinzelte Anzeichen von Nährstoffeinflüssen z.B. durch lokale Hochstaudenvorkommen oder Vorkommen von Fettwiesen-Arten.
mittel	Ca. 1/3 der Fläche mit Nährstoffzeigern durchmischt.
stark	Über ein Drittel der Fläche mit vielen Hochstauden und/oder Fettwiesenarten.

Verschilfung:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche	Ausnahmen
keine	Keine Verschilfung erkennbar	
gering	Vereinzelte Schilfhalme lokal vorhanden	Randgesellschaften der Tümpel und Weiher
mittel	Ca. 1/3 der Fläche mit Schilf bestanden, Dichte ca. 1 – 10 Halme pro qm.	Randgesellschaften der Tümpel und Weiher
stark	In der Fläche kommt mehrheitlich Schilf auf. Dichte über 10 Halme pro qm.	Randgesellschaften der Tümpel und Weiher

Neophyten:

Kategorie	Charakterisierung über die Fläche
keine	keine Neophyten vorhanden
gering	Einzelne Neophyten im Objekt vorhanden
mittel	Neophyten in 1/3 der Flächen vorhanden
stark	Neophyten kommen flächendeckend vor. Grosser Handlungsbedarf

Anhang 4: Neu aufgenommene Flachmoore NFA

Aktuelle Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Flurname	Parzellen	Fläche [a]	Kurzbeschreibung
NFA1		Bannwald/ Allmeind	296E	38	Davallseggenried in Waldnische
NFA2		Bannwald/ Allmeind	296E	30	Hochstaudenried in Waldnische
NFA18		Freudenberg	486E	15	Hochstaudenried in Waldbucht
NFA27		Schwantlen- wald	473E	23	Hochstaudenried in Waldlichtung
NFA28		Schwantlen- wald	464E,469E	8	Hochstaudenried in Waldbucht
NFA29		Im Rosswinkel	464E	21	Davallseggenried mit Hochstaudenanteil
NFA33		Zübli	372E,373E	14	Davallseggenried mit Hochstaudenanteil
NFA34		Entiger	173E	20	Davallseggenried mit Hochstaudenanteil
NFA507		Atten- bach/Baumäst	382G	16	Hochstaudenried in Waldbucht
NFA509		Attenbach	375G,380G,381G	27	Hochstaudenried in Waldnische
NFA513		Toggenbüel	357G	6	Hochstaudenried am Waldrand
NFA514		Rank (Schubiger)	190G	10	Hochstaudenried in Rinne
NFA515		Hasle	140G	12	Stark verschilftes Hochstaudenried in Mulde.
NFA524	NFA N13	Bärenbad	440G,473G	2	Kleines Kleinseggenried angrenzend an Tro- ckenmauer
NFA1013		Oberhowald	395R	200	Grosses Hochstaudenried mit trockeneren Rük- cken
NFB501	NFA N3	Baumäst	461G	20	Beweidetes Hochstaudenried am Hang im Sömmerungsgebiet
NFB502		Egg	461G	26	Beweidetes Hochstaudenried am Hang im Sömmerungsgebiet

**Anhang 5: Neu aufgenommene/ausgeschiedene Hochmoor- und Übergangsmoore
HUeM**

Aktuelle Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Flurname	Parzellen	Fläche [a]	Kurzbeschreibung
HUeM1	NFA N7	Durchschlagen	259E,260E,261E	54	Hochmooranflüge in grossem Flachmoorkom- plex oberhalb des Rickens
HUeM2	NFA N7	Durchschlagen	528E	34	Hochmooranflug am Waldrand oberhalb des Rickenspasses
HUeM3	NFA N1	Durchschlagen	249E,250E	49	Hochmooranflug in grossflächigem Flachmoor am Rickenpass
HUeM4	NFA N18	Eich	284E	7	Kleinflächiger Hochmooranflug im Zentrum von Flachmoor am Ricken unterhalb der Uznacherstrasse.
HUeM5	NFA N2	Durchschlagen	454E	8	Kleinflächiger Hochmooranflug in Zentrum von grossflächigem Flachmoor auf dem Rickenpass
HUeM6	NFA N2	Durchschlagen	227E,228E	207	Sekundäres Hochmoor am Waldrand. Teil des grossen Moorgebiets auf dem Rickenpass
HUeM7	NFA N5	Eggweid	205E,206E	69	Verheidetes Hochmoor in Ebene.
HUeM1001		Breitenau	395R	70	Beweidetes Hochmoor an der Gemeinde- grenze zu Ebnet-Kappel

Anhang 6: Neu aufgenommene Magerwiesen NTA

Aktuelle Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Flurname	Parzellen	Fläche [a]	Kurzbeschreibung
NTA1		Allmeind	296E	17	Magerwiese mit Hochstaudenanteil in Wald- bucht am Rand des Bannwalds
NTA7		Hinter-Schüm- berg	504E	36	Stark versauerte Magerwiese mit viel Adlerfarn
NTA9		Entiger	173E	15	Kleine Magerwiese in Waldbucht angrenzend an Flachmoor
NTA501		Attenbach/ Baumäst	382G	42	Magerwiese am Hang in Waldlichtung
NTA502		Attenbach/ Baumäst	382G	151	Magerwiese in Waldlichtung
NTA503		Attenbach/ Baumäst	381G,382G	83	Magerwiese umgeben von Wald
NTA504		Attenbach/ Baumäst	381G,382G	103	Magerwiese umgeben von Wald
NTA505		Attenbach	381G	63	Magerwiese mit Hochstaudenanteil
NTA506		Rämel	389G,390G	47	Magerwiese am Hang umgeben von Wald

Anhang 7: Neu aufgenommene/ausgeschiedene Biotop Biot

Aktuelle Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Flurname	Parzellen	Fläche [a]	Kurzbeschreibung
BioT2	N 2	Hinter-Bildhaus	225E	6	Flacher Tümpel am Waldrand umgeben von Magerwiese
BioT501		Toggenbüel	346G	6	Weifer in Mulde mit Sandsteinwand am östli- chen Ende
BioT502		Toggenbüel	300G	19	Gegenüber zwei Weihern, welche bereits in SVO waren
BioT503		Schwändi	295G	6	Ehemaliger Fischteich im Wald, welcher vom Bach gespiesen wird
BioT505		Schönenbach	131G,132G	11	Tümpel in flacher Rinne, welcher vom Weiher im Osten mit Wasser versorgt wird (Überlauf)
BioT506		Schönenbach	131G,132G	25	Weifer mit Laubfröschen

Anhang 8: Zu entlassende Naturschutzgebiete

Aktuelle Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Flurname	Parzellen	Fläche [a]	Beschreibung
NFA504	N 3	Egg	461G	5	Es handelt sich um Wald, Ecke in Ga- belung von Waldstrasse, kein Flach- moor. Geometriefehler alte SVO.
NFA517	N 14	Rohr	437G	26	Es handelt sich um eine schattige Weide am steilen Hang mit geringem Hochstaudenanteil, kein Flachmoor. War nie Flachmoor.
NFA1011	FM 12	Müselen/Pfang	349R	18	Es handelt sich um eine artenarme Wiese am Hang mit geringem Hoch- staudenanteil, nicht schützenswert. War nie Flachmoor.
NTA1001	MW 2	Gnippenweid	221R,223R,231R, 396R	71	Artenarm und gleichförmig. Schutzsta- tus aus heutiger Sicht nicht begründ- bar.
NTA1002		Tiggi	132R,243R,304R	1	Geometriefehler alte Schutzverord- nung, Spickel ohne Objekt Nummer
NTA1004	MW 4	Bitziweid	141R	11	Es handelt sich um eine Bauland- parzelle, Fehler in alter SVO

Anhang 9: Hecken/Baumreihe verlängern/wiederherstellen

Aktuelle Objekt-Nr.	Flurname	Parzellen	Massnahme	Länge [m]	Beschreibung
BA500	Bärenbad	461G	wiederherstellen	215	Eschenreihe, entlang Klosterbergstrasse, welche durch Eschensterben auf einzelne Bäume reduziert wurde. Durch geeignete einheimische Bäume (z.B. Bergahorne) ersetzen
HFUG51	Hueb	368E,392E, 562E,602E, 789E,815E, 827E,832E	verlängern	151 (11)	11m entlang Parzelle 602E, welche nach dem Bau des Hauses gerodet wurden müssen wiederhergestellt werden.
HFUG52	Zelg	406E,436E, 706E	verlängern	61 (35)	Ufergehölz gegen unten (Süden) sehr spärlich. Auf einer Länge von ca. 35 m müssen die Büsche wieder aufkommen und mit zusätzlichen Büschen ergänzt werden
HFUG62	Bünt	431E,442E	wiederherstellen	48	Sehr kümmerlicher relativ artenreicher Lebhag. Muss neu angepflanzt und wieder aufkommen gelassen werden
HFUG94	Schwarzholz	183E,192E	wiederherstellen	100	Komplett zerstörter Lebhag. Muss wieder angepflanzt werden
HFUG523	Attenbach/Winden	145G,182G	verlängern	172 (80)	Lebhag, welcher gegen Südosten praktisch nicht mehr vorhanden ist (ca. 80m). Muss wieder angepflanzt und aufkommen gelassen werden
HFUG535	Schufelbüel	371G,1043G	wiederherstellen	49	Zerstörter Lebhag an Geländekante. Muss wieder angepflanzt werden (inkl. Kompensation von HFUG536)
HFUG537	Schufelbüel	371G,373G	wiederherstellen	31	Zerstörter Lebhag an Parzellengrenze. Muss wieder angepflanzt werden
HFUG538	Schufelbüel	373G,1043G, 1044G	wiederherstellen	26	Zerstörter Lebhag an Parzellengrenze. Muss wieder angepflanzt werden
HFUG544	Obermettlen	340G,384G, 893G,1173G, 1202G,1203G	verlängern	89 (35+20)	Ufergehölz, welches zuunterst und zuoberst nicht mehr vorhanden ist. Abschnitt entlang Parzelle 893G und Verbindung zu Speerstrasse müssen neu gepflanzt werden
HFUG545	Stöckenweid	387G,388G, 1110G	wiederherstellen	73	Lebhag, welcher beim Bau des Gebäudes 2004 zerstört wurde. Muss wieder angepflanzt werden
HFUG571	Blatten	258G,266G	wiederherstellen	28	Zerstörter Lebhag an Parzellengrenze, welcher bis 2009 noch vorhanden war. Muss wieder angepflanzt werden
HFUG596	Gütsch	416G,417G	wiederherstellen	44	Zerstörter Lebhag. Muss wieder angepflanzt werden

Anhang 10: Hecken entlassen

Aktuelle Objekt-Nr.	Flurname	Parzellen	Länge [m]	Beschreibung	Kategorie
HFUG26	Hinter-Freudwil	187E	43	praktisch nicht vorhanden (auch 2004 und 2009) macht aus Bewirtschaftungs- und Wasserbausicht wenig Sinn	Geometriefehler
HFUG28	Höh	463E,464E	37	bereits 1996 nicht vorhanden	Geometriefehler
HFUG32	Höh	373E,458E	53	es handelt sich um Wald	Heckendefinition
HFUG60	Bünt	435E,443E,444E,450E	139	ehemalige Eschen um Militärbäude	Heckendefinition
HFUG66	Bünt	431E,574E,576E	27	Thujahecke, Ausdehnung gleich wie 1996	zerstört
HFUG95	Schwarzholz	182E,192E	170	es handelt sich um Wald, in alter SVO verschoben	Heckendefinition
HFUG105	Hof	94E	73	bereits 1990 nicht vorhanden	Geometriefehler
HFUG201	Zübli	373E	12a	Es handelt sich um Wald	Heckendefinition
HFUG514	Steg	352G,353G	106	bereits 1996 nicht vorhanden	Geometriefehler
HFUG530	Sagi	1058G	22	es handelt sich um Wald	Heckendefinition
HFUG531	Rämel	535G,1199G	49	bereits 1990/1996 nicht länger	Geometriefehler
HFUG533	Rämel	535G	12	bereits 1990 nicht mehr vorhanden (Hecke an ehemaligem Weg)	Geometriefehler
HFUG534	Rinderweid	372G	85	bereits 1990/1984 nicht vorhanden, neben ehemaligem Skilift	Geometriefehler
HFUG536	Schufelbüel	371G,500G	12	1996 noch vorhanden, muss oberhalb des Wegs wieder angepflanzt werden (HFUG535)	zerstört
HFUG563	Huetbach	825G	10	es handelt sich um Wald, kurz	Heckendefinition
HFUG599	Hängeten	420G,425G	142	Bereits 1996 nicht vorhanden	Geometriefehler
HFUG610	Gütsch	426G,427G	28	2004 nur Strünke gegen Osten, 2002 noch vorhanden	verkürzt
HFUG611	Gütsch	422G,427G	35	2004 letzter Zipfel im Osten noch vorhanden Mauer im Westen, Zipfel gegen Norden 2004 ebenfalls vorhanden, war bereits 1996 nicht länger	zerstört
HFUG612	Gütsch	425G,426G	28	2004 Zipfel noch vorhanden (war auch 1996 nicht länger)	zerstört
HFUG626	Herrengasse	142G,143G	134	es handelt sich um Wald in alter SVO verschoben	Heckendefinition
HFUG644	Dorf	81G,88G	44	bereits 1996 nur 3 Einzelbäume (ev Obst), in alter SVO verschoben	Geometriefehler
HFUG648	Kilpel	88G,92G	35	bereits 1990/1995 nicht vorhanden	Geometriefehler
HFUG702	Schaufelbühl	371G,1043G	4a	Es handelt sich um Wald	Heckendefinition
HFUG1008	Schauenberg	108R	44	es handelt sich um Obstbäume	Heckendefinition
HFUG1023	Rain	218R,220R	50	ist keine eigentliche Hecke mehr, oberhalb wurde alles ca 2005 aufgeforstet 2001 noch offen	Heckendefinition
HFUG1062	Tanzboden	395R	149	es handelt sich um Fichten in einer steilen Felsflanke unterhalb des Tanzbodens, nicht gefährdet	Heckendefinition
HFUG1008	Schauenberg	108R	44	es handelt sich um Obstbäume	Heckendefinition
HFUG1023	Rain	218R,220R	50	ist keine eigentliche Hecke mehr, oberhalb wurde alles ca 2005 aufgeforstet 2001 noch offen	Heckendefinition
HFUG1062	Tanzboden	395R	149	es handelt sich um Fichten in einer steilen Felsflanke unterhalb des Tanzbodens, nicht gefährdet	Heckendefinition
HFUG648	Kilpel	88G,92G	35	bereits 1990/1995 nicht vorhanden	Geometriefehler
HFUG1008	Schauenberg	108R	44	es handelt sich um Obstbäume	Heckendefinition
HFUG1023	Rain	218R,220R	50	ist keine eigentliche Hecke mehr, oberhalb wurde alles ca 2005 aufgeforstet 2001 noch offen	Heckendefinition
HFUG1062	Tanzboden	395R	149	es handelt sich um Fichten in einer steilen Felsflanke unterhalb des Tanzbodens, nicht gefährdet	Heckendefinition
HFUG1200	Schauenberg	108R	141	es handelt sich um einzelne Bäume	Heckendefinition
HFUG1201	Chirnenberg	248R	11a	Es handelt sich um Wald	Heckendefinition
HFUG1202	Zahnerberg	321R	114	Es handelt sich um Wald	Heckendefinition
HFUG1205	Rain	218R	53	Es handelt sich um eine Eschenreihe	Heckendefinition
HFUG1208	Bachmannsberg	379R	170	Es handelt sich um Wald	Heckendefinition

Anhang 11: Neu aufgenommene Trockensteinmauern TM

Aktuelle Objekt-Nr.	Flurname	Parzellen	Länge [m]	Beschreibung
TM503	Rohr	437G,461G	270	Lange Trockenmauer aus Sandstein am Hang entlang Waldrand. Mehr als 1 Meter hoch
TM504	Rohr	437G,438G	26	Trockenmauer aus Sandstein knapp 1m hoch
TM505	Blatten	266G,272G	30	Trockenmauer aus Sandstein und Nagelfluh ungefähr einen Meter hoch
TM1002	Stotzweid	395R	158	Lange freistehende Trockenmauer aus Sandstein <1m hoch. Grenzelement zu Ebnat-Kappel
TM1004	Chüebodenegg	395R	47	Reststück aus Sandstein einer ehemals langen Trockenmauer aus Sandstein und Nagelfluh. Freistehend ca. 40 cm hoch. Der Nagelfluhbereich hat sich komplett aufgelöst.
TM1007	Zinggenberg	333R	47	Freistehende Trockenmauer aus Sandstein überwachsen mit Polsterpflanzen entlang Zinggenbergweg. Stark zerfallen

Anhang 12: Neu aufgenommene Einzelbäume EBG

Aktuelle Objekt-Nr.	Flurname	Parzellen	Beschreibung
EBG1	Tönnern	491E,622E	Grosser einzelstehender Bergahorn in offenem Wiesland
EBG2	Hinter-Schümburg	480E	Mächtige Hoflinde an Geländekante
EBG3	Büelen	210E,212E	Grosse Stieleiche am oberen Rand von Streured an Parzellengrenze
EBG4	Zelg-Tannhuser	436E,456E	Mächtige Stieleiche am Hang in offenem Wiesland
EBG5	Vorderschümburg	438E,447E	Mächtige Stieleiche am Hang im offenen Wiesland
EBG6	Bünt	443E	Mächtiger Walnusbaum oberhalb Geländekante
EBG7	Scheinbüel	156E	Linde auf Kuppe mit eingezäuntem Sitzplatz und grandioser Aussicht. Gepflanzt zum 700 Jahre Jubiläum der Eidgenossenschaft
EBG8	Hof	145,146E	Mächtige Linde in offenem Wiesland
EBG9	Äntiger	173E	Mächtige Linde in offenem Wiesland
EBG500	Alp Egg	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG501	Alp Egg	461G	Bergahorn bei der Alp Egg.
EBG502	Alp Egg	461G	Bergahorn bei der Alp Egg.
EBG503	Alp Egg	461G	Bergahorn bei der Alp Egg.
EBG504	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG505	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG506	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG507	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG508	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG509	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG510	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG511	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG512	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG513	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG514	Alp Egg-Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG515	Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG516	Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG517	Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG518	Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG519	Regelstein	461G	Bergahorn aus Reihe entlang Wanderweg zum Regelstein.
EBG520	Hasle	917G	Mächtige Linde neben Lebhag.
EBG522	Böggenbach	154G	Linde auf Kuppe. Ersatz für ehemals grosse Linde.

Aktuelle Objekt-Nr.	Flurname	Parzellen	Beschreibung
EBG523	Rietwies	238G	Grosser Nussbaum neben Schopf auf Kuppe.
EBG524	Englen	1165G	Mächtige Stieleiche auf Kuppe vor Lebhag.
EBG525	Englen	253G	Mächtige Linde auf Kuppe vor Lebhag.
EBG526	Blatten	266G	Mächtiger Nussbaum vor Hof.
EBG527	Hängeten	420G	Freistehende Linde auf Bödeli bildet Einheit mit Linde in Lebhag nebenan.
EBG528	Giegen	445G	Grosser Feldahorn auf Nagelfluhfindling.
EBG1001	Chummeren	199R	Markante Linde auf Kuppe.
EBG1003	Schiblen	217R	Mächtige Linde bei Wohnhaus.
EBG1006	Zahnerberg	321R	Mächtiger einzelstehender Bergahorn am Hang in der Mitte von einem Ufergehölz.
EBG1007	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1008	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1009	Wielesch	395R	Kranker Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1010	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1011	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1012	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1013	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1014	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1015	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1016	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1019	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1020	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1024	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1025	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1027	Wielesch	395R	Bergahorn auf der Alp Wielesch. Teil von Bergahornreihe entlang Chirnenbergweg.
EBG1029	Nüzimmer	395R	Bergahorn am Hang beim Nüzimmer. Teil von Ahorngruppe.
EBG1030	Nüzimmer	395R	Bergahorn am Hang beim Nüzimmer. Teil von Ahorngruppe.
EBG1031	Nüzimmer	395R	Bergahorn am Hang beim Nüzimmer. Teil von Ahorngruppe.
EBG1032	Nüzimmer	395R	Zwei nahe beieinanderstehende Bergahorne am Hang beim Nüzimmer. Teil von Ahorngruppe.
EBG1033	Stock	395R	Bergahorn am Hang im Alpgebiet.
EBG1034	Stock	395R	Bergahorn am Hang im Alpgebiet. Innen hohl
EBG1035	Stock	395R	Bergahorn am Hang im Alpgebiet. Krank

Anhang 13: Zu entlassende Einzelbäume (EBG)

Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Beschreibung
EBG1026	EB 6	EBG	Wielesch	395R	Kranker Bergahorn, da viele zum Teil auch neu angepflanzte gleichwertige Bergahorne neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden, wird auf eine Ersatzforderung verzichtet
EBG1028	EB 5	EBG	Wielesch	395R	Nicht mehr vorhandener Bergahorn (wegen Krankheit gefällt), da viele zum Teil auch neu angepflanzte gleichwertige Bergahorne neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden, wird auf eine Ersatzforderung verzichtet

Anhang 14: Neu aufgenommenes Geotopschutzgebiet (GeoS)

Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Beschreibung
GeoS4	Neuaufnahme SCHERRER Ingenieurbüro AG	GeoS	Nüzimmer	395R	Dolinenschwarm im Algebiet
GeoS5		GeoS	Schmitten	78E,79E,80E,81E,111E,112E,115E,116E,118E,866E	Eisrandlage Schmitten, aus Richtplan, regionale Bedeutung SG327

Anhang 15: Zu entlassendes Geotopschutzgebiet (GeoS)

Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Beschreibung
GeoS3	GeoS 2	GeoS	Steinenbach	339R,395R	Kleinflächiger Tobelbereich mit geologischen Aufschlüssen. Keine expliziter Schutz notwendig.

Anhang 16: Zu entlassende Landschaftsschutzgebiete (LS)

Objekt-Nr.	Alte Objekt-Nr.	Kürzel	Flurname	Parzellen	Beschreibung
	L2 (ehem. Rieden)	LS	Chlosterberg	461G	Landschaftsschutzgebiet Chlosterberg. Jetzt als Lebensraumkern- und Schongebiet ausgewiesen, wie im kantonalen Richtplan.
	L2 (ehemals Ernetschwil)	LS	Eicher-mühli – Passhöhe Ricken	196E, + diverse	Bereinigung. Jetzt als Lebensraumkern- und Schongebiet ausgewiesen, gemäss kantonalem Richtplan.